

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00082 vom 19. Dezember 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KV.2024.00082](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2024.00082)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00082 du 19 décembre 2024

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00082 del 19 dicembre 2024

## Erwägungen

### E. 1.1

Die 1968 geborene X.\_\_\_\_ beantragte am 12. August 2020 die Ausrichtung einer Prämienverbilligung für das Jahr 2021 (Urk. 6/3). Gestützt da rauf überwies die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA), Prämienverbilligung, dem Krankenversicherer von X.\_\_\_\_ am 12. November 2020 eine provisorische Prämienverbilligung für das Jahr 2021 von insgesamt Fr. 2'499.60 (Urk. 6/4). Den Anspruch hatte die SVA anhand der provisorischen Steuerfaktoren des Jahres 2018 ermittelt (vgl. Urk. 6/4).

Nach Erhalt der definitiven Steuerfaktoren des Jahres 2021 überprüfte die SVA den Anspruch von X.\_\_\_\_ auf Prämienverbilligung. Die definitive Berechnung ergab, dass kein Anspruch darauf bestand. Mit Verfügung vom 3. November 2023 forderte die SVA die ausbezahlte Prämienverbilligung von Fr. 2'499.60 zurück (Urk. 6/8).

### E. 1.2

In der Folge stellte X.\_\_\_\_ am 16. November 2023 ein Erlassgesuch (Urk. 6/9) und reichte, auf Aufforderung der SVA hin (Urk. 6/10), am 25. Januar 2024 weitere Unterlagen ein (Urk. 6/11-16). Mit Verfügung vom 27. Februar 2024 teilte die SVA X.\_\_\_\_ mit, die Verfügung vom 3. November 2023 sei nicht korrekt gewesen; neu bestehe ein Anspruch auf Prämienverbilligung für das Jahr 2021 von insgesamt Fr. 833.40 (Urk. 6/17). Gleichtags hiess die SVA das Erlassgesuch teilweise gut und führte aus, eine Mitteilung über die Änderung des Einkommens sei am 30. August 2021 eingegangen, weshalb ab diesem Zeitpunkt der Meldepflicht nachgekommen worden sei. Entsprechend sei die zu viel ausbezahlte Prämienverbilligung ab September 2021 in gutem Glauben bezogen worden. Angesichts des Bezuges von Sozialhilfeleistungen sei überdies die grosse Härte erfüllt. Folglich werde das Erlassgesuch für die Zeit von September bis Dezember 2021 im Betrag von Fr. 833.20 gut geheissen, für die Zeit von Januar bis August 2021 im Betrag von Fr. 1'666.40 hin gegen abgewiesen (Urk. 6/18). Gegen diese Verfügung erhob X.\_\_\_\_ am 29. Februar 2024 Einsprache (Urk. 6/19-24).

Nachdem die SVA vom Steueramt die X.\_\_\_\_ betreffenden Steuerakten des Jahres 2020 erhalten hatte (Urk. 6/25-28), zog sie die Verfügung vom 27. Februar 2024 in Wiedererwägung und bestätigte mit Verfügung vom 16. Juli 2024 die Gutheissung des Erlassgesuches für die Zeit von September bis Dezember 2021 im Betrag von Fr. 833.20 sowie die Abweisung des Erlassgesuches für die Zeit von Januar bis August 2021 im Betrag von Fr. 1'666.40 (Urk. 6/29 f.). Daran hielt sie mit Einspracheentscheid vom 12. September 2024 fest (Urk. 2 [=

Urk. 6/37]; vgl. auch Urk. 6/31-36 [Einsprache vom 19. August 2024]).

## **E. 2**

Dagegen erhob X.\_\_\_\_ mit Eingabe vom 11. Oktober 2024 Beschwerde und beantragte die Aufhebung des Einspracheentscheides vom 12. September 2024 sowie die Gutheissung des Erlassgesuches; überdies sei für die weiteren Jahre ab 2022 die individuelle Prämienverbilligung zu berechnen, zu verfügen und auszurichten, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse (Urk. 1). Die SVA schloss mit Beschwerdeantwort auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5), worüber die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 7. November 2024 in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 7).

Mit Verfügung vom 25. November 2024 setzte das hiesige Gericht der Beschwerdeführerin Frist an, um zur Möglichkeit einer Schlechterstellung bezüglich ihrer Rückzahlungspflicht im Rahmen einer Rückweisung an die Beschwerdegegnerin Stellung zu nehmen (Urk. 10). Die Beschwerdeführerin hielt mit Eingabe vom 10. Dezember 2024 sinngemäss an ihrer Beschwerde fest (Urk. 13 f.). Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1. Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [ GSVGer ]).

### **E. 2.1**

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur die je nigen Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids – Stellung genommen hat. In soweit bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 144 I 11 E. 4.3; 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a).

### **E. 2.2**

Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 12. September 2024 wurde über das Erlassgesuch der Beschwerdeführerin hinsichtlich Rückforderung der Prämienverbilligung für das Beitragsjahr 2021 entschieden, wobei dieses für die Zeit von September bis Dezember 2021 im Betrag von Fr. 833.20 gutgeheissen, für die Zeit von Januar bis August 2021 im Betrag von Fr. 1'666.40 jedoch abgewiesen wurde (Urk. 2). Anfechtungsgegenstand im Beschwerdeverfahren bildet somit die Frage des Erlasses der Rückforderung für im Jahr 2021 zu viel ausgerichtete Prämienverbilligung im Umfang von Fr. 2'499.60.

### **E. 2.3**

Soweit die Beschwerdeführerin über den Anfechtungsgegenstand hinausgehend verlangt, das hiesige Gericht habe für die weiteren Jahre ab 2022 die individuelle Prämienverbilligung zu berechnen, zu verfügen und auszurichten (Urk. 1 und 13), ist sie nach dem soeben Ausgeführten nicht zu hören und auf die entsprechenden Begehren nicht einzutreten.

### **E. 3**

.3.2

Nach der Rechtsprechung ist der gute Glaube nicht schon bei Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Vielmehr darf sich der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Der gute Glaube als Erlassung entfällt somit einerseits von vornherein, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf eine arglistige oder grobfahrlässige Melde- oder Auskunftspflichtverletzung zurückzuführen ist. Andererseits kann sich die rück erstattungspflichtige Person auf den guten Glauben berufen, wenn ihr fehlerhaftes Verhalten nur leicht fahrlässig war (BGE 138 V 218 E. 4; 112 V 97 E. 2c).

### **E. 4**

.2

Demgegenüber brachte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, angefochten werde das hypothetische, um Fr. 50'000.-- höhere Jahreseinkommen als im Jahr 2018. Der ausgewiesene Nettolohn im Jahr 2021 von Fr. 4'626.-- entspreche exakt den erhaltenen Corona-Hilfen für das Jahr 2021. Lebensunterhalt sowie Unterhalt der Y. \_\_\_ GmbH sowie der Z. \_\_\_ seien aus dem Privatvermögen bestritten worden. Ihr Grobfahrlässigkeit zu unterstellen, ob wohl sich das Einkommen vermindert habe, sei nicht nachvollziehbar. Sie habe in je dem Schreiben mitgeteilt, dass seit dem Jahr 2020 kein Einkommen und seit dem Jahr 2023 kein Vermögen mehr vorhanden sei, jedoch sei jeweils nur mit einem Verweis auf die Möglichkeit zur Ratenzahlung reagiert worden. Sie könne nur auf Grund eines Darlehens überleben und die angehäuften Schulden gegenüber der Krankenkasse nur begleichen, sofern ihr rückwirkend wirtschaftliche Hilfe und Schadenersatz für das ihr angetane Leid zugesprochen werde. Stossend sei, dass in der Verfügung vom 16. Juli 2024 die grosse Härte bejaht worden sei, im Schreiben vom 12. September 2024 die Prüfung der grossen Härte jedoch plötzlich nicht mehr erforderlich gewesen sei, da der gute Glaube nicht erfüllt sei (Urk. 1 ; vgl. auch Urk. 13 ).

### **E. 5**

3

Nach dem Gesagten ist

die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, als der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten ist, ihr Vorgehen auf seine Gesetzeskonformität hin zu prüfen und hernach – unter Berücksichtigung der vom hiesigen Gericht ergangenen Rechtsprechung bezüglich der Unmöglichkeit eines gutgläubigen Bezuges von provisorisch festgesetzten Prämienvilligungen – neu zu entscheiden .

Im Übrigen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

#### **E. 5.2**

Bereits an dieser Stelle ist die Beschwerdegegnerin

darauf hinzuweisen , dass das Vorliegen des guten Glaubens von vorn herein ausgeschlossen ist. Dies vor dem Hintergrund, dass es sich bei der am 12. November 2020

ausgerichteten Prämienverbilligung für das Jahr 2021 um eine provisorische Prämienverbilligung handelte, sie mithin unter dem Vorbehalt der definitiven Festsetzung der Prämienverbilligung stand, worauf in der entsprechenden Überweisungsanzeige explizit hingewiesen wurde (vgl. Urk. 6/4).

In diesem Zusammenhang wurde bereits mit Urteil des hiesigen Gerichts vom 30. Oktober 2023 (Verfahrensnummer KV.2023.00041) entschieden, dass im Zeitpunkt der Kenntnisnahme einer ausbezahlten Prämienverbilligung aufgrund deren provisorischer Natur damit zu rechnen sei, dass diese oder Teile davon gegebenenfalls der Rück erstattung unterliegen werden und entsprechend keine Berufung auf den guten Glauben möglich sei (E. 4.1). Zwar bedeutet dies nicht, dass ein entsprechender Antragsteller die Leistung nicht entgegennehmen dürfe, es bedeutet nur, aber immerhin, dass ihm klar sein müsse, dass gegebenenfalls auf die erbrachte Leistung zurück kommen werde, sie provisorisch sei und damit unter Vorbehalt einer späteren Rückforderung erfolge. Entsprechend könne der Rückforderung aufgrund der definitiven Festsetzung der Prämienverbilligung nicht mit dem Hinweis auf einen angeblich gutgläubigen Empfang entgegengetreten werden. Der Umstand, dass die Prämienverbilligung zunächst provisorisch festgesetzt werde, schliesse den gutgläubigen Bezug als Erlassvoraussetzung von Beginn an aus. Daran ändere der Hinweis in der Verfügung über den definitiven Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung, wonach ein begründetes Erlassgesuch eingereicht werden könne, sobald die Verfügung rechtskräftig geworden sei, nichts; vielmehr erweise sich dieser Hinweis als irreführend, da ein gutgläubiger Bezug von provisorischen Leistungen ausgeschlossen sei, mithin keine Möglichkeit eines Erlasses der Rückforderung bestehe (E. 4.2).

## **E. 6**

.

### **E. 6.1**

Das Verfahren ist kostenlos.

### **E. 6.2**

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur neuen Beurteilung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (BGE 137 V 57 E. 2.2).

Der

Beschwerdeführerin ist indes – entgegen ihres Antrages (Urk. 1 S. 2) – keine Parteientschädigung zuzusprechen, da ihr

Arbeitsaufwand und ihre Umtriebe im vorliegenden Verfahren nicht den Rahmen des sensiblen überschritten, was der Einzelne zu mutbarerweise nebenbei zur Besorgung seiner persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat (BGE 129 V 113 E. 4 m.w.H.; vgl. auch BGE 144 V 280 E. 8.2.2; Urteil des Bundesgerichts 9C\_340/2012 vom 8. Juni 2012 E. 3.1). Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid vom 12. September 2024 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Prämienverbilligung, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfähre und hernach über das Erlassgesuch der Beschwerdeführerin neu

entscheide.

Im Übrigen wird auf die Beschwerde nicht eingetreten. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Beschwerdeführerin wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Prämienverbilligung, unter Beilage je einer Kopie von Urk.

13 und 14 - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin Philipp Böhme

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.